



# ***Club Sailforce***

**Donatorenvereinigung Segelsport Zentralschweiz**

## **Statuten**

19. Januar 2017



## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1  
Name, Sitz Unter dem Namen "CLUB SAILFORCE Donatorenvereinigung Segelsport Zentralschweiz" besteht ein Verein gem. Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Luzern.

Art. 2  
Zweck

- 1 Der CLUB SAILFORCE unterstützt gezielt Aktivitäten des Segelsports, insbesondere die Förderung der Jugend und Elite aller Segelclubs der Zentralschweiz. Er wahrt die Interessen der Segler und deren Anliegen zum Schutze der Umwelt.
- 2 Der CLUB SAILFORCE dient seinen Mitgliedern als Plattform für wirtschaftliche und gesellschaftliche Kontakte.
- 3 Der CLUB SAILFORCE pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Art. 3  
Clubjahr Das Clubjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

Art. 4  
Mitglieder

**1 Aktivmitglieder**  
Als Aktivmitglieder gelten Vertreter/innen von Unternehmen oder Institutionen sowie natürliche Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in den Club (Art. 6).  
Diese Mitglieder nehmen, wenn immer möglich, an den Club-Veranstaltungen teil und leisten die reglementarischen Club-Beiträge.

### 2 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können Vertreter von Behörden, Institutionen oder Verbänden sowie Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, durch den Club-Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder können an allen Club-Anlässen teilnehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht in Club-Belangen, und unterliegen keiner Beitragspflicht.

Art. 5  
Beschränkung  
Mitgliederzahl Artikel 5 wurde an der GV vom 27. Januar 2006 ersatzlos gestrichen.

Art. 6  
Aufnahme-  
Gesuch,  
Austritt,  
Ausschluss

- 1 Der Eintritt in den CLUB SAILFORCE erfolgt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und mit der Überweisung des ersten Jahresbeitrages.
- 2 Der Austritt hat mit schriftlicher Kündigung (per Post oder E-Mail) an den CLUB SAIL-FORCE Präsidenten, spätestens 2 Monate vor Ende des Clubjahres zu erfolgen. Wird vor Ende des Clubjahres fristgerecht keine Austrittserklärung erstattet, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod einer natürlichen Person oder bei Auflösung einer juristischen Person.



- 4** Der Vorstand kann Vereinsmitglieder bei Vorliegen wichtiger Gründe aus dem Club ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise ein Verhalten, durch das der gute Ruf des CLUB SAILFORCE Schaden nehmen kann oder wenn ein Mitglied nach erfolgter schriftlicher Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 5** Der CLUB SAILFORCE schuldet bei vorzeitigem Austritt/Ausschluss eines Mitgliedes in jedem Fall keine Jahres- oder Akonto-Beitragsrückerstattung.

Art. 7  
Mitgliedschaft  
in anderen  
Clubs

Den Mitgliedern des CLUB SAILFORCE ist eine Mitgliedschaft in anderen Clubs bzw. Vereinen unbenommen, solange eine solche nicht im Widerspruch zu Zweck und Anliegen des CLUB SAILFORCE steht. Anderenfalls entscheidet der Clubvorstand über die Weiterführung der Mitgliedschaft im CLUB SAILFORCE.

### **III. Organisation**

Art. 8  
Organe

Organe des CLUB SAILFORCE sind:  
- die Generalversammlung;  
- der Vorstand;  
- die Revisionsstelle.

#### **A. Generalversammlung**

Art. 9  
Kompetenzen

Die Generalversammlung als jährliche Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist das oberste Organ des CLUB SAILFORCE und wird vom Vorstand einberufen. Ihr stehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen des CLUB SAILFORCE übertragen sind. Insbesondere obliegen der Generalversammlung:

- 1** Die Wahlen
  - des Präsidenten
  - des Vizepräsidenten
  - des Finanzchefs
  - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - der Revisionsstelle;
- 2** Die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe und ggfs. ihre Abberufung aus wichtigem Grund;
- 3** Die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Decharge des Vorstandes;
- 4** Die Beschlussfassung über die jährlichen Mitgliedsbeiträge je Mitglieder-kategorie, auf Antrag des Vorstandes;
- 5** Die Genehmigung des Jahresbudgets;
- 6** Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 7** Die Genehmigung und/oder Änderung der Statuten und Reglemente.



- Art. 10  
Beschluss-  
Fassung
- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innert 10 Tagen eine zweite Generalversammlung anzusetzen. Bei dieser ist kein Quorum mehr erforderlich.
  - 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten, bei seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten, der Stichentscheid zu.
- Art. 11  
Fristen
- 1 Die ordentliche Generalversammlung ist innert vier Monaten nach Abschluss des Clubjahres durchzuführen.
  - 2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Clubmitglieder können schriftlich die Ansetzung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Bei Eingang eines solchen Begehrens hat der Vorstand innert 20 Tagen zur ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen.
  - 3 Zu einer Generalversammlung ist schriftlich, mindestens 20 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden einzuladen.

## **B. Vorstand**

- Art. 12  
Zusammen-  
setzung
- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzchef sowie 3 - 5 weiteren Mitgliedern.
  - 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - 3 Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung und die Zeichnungsberechtigung.
- Art. 13  
Aufgaben,  
Kompetenzen
- Der Vorstand ist das Führungsgremium des CLUB SAILFORCE. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1 Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, besorgt die laufenden Angelegenheiten des CLUB SAILFORCE und vertritt den Club nach aussen.
  - 2 Er prüft die Aufnahmegesuche in den CLUB SAILFORCE und befindet über die Aufnahme oder Ablehnung von Bewerbern.
  - 3 Dem Vorstand steht der Entscheid gemäss Art. 4 Ziff. 1.2. vorstehend zu, ob die Mitgliedschaft mit einem neuen Vertreter weitergeführt wird. Er überprüft ferner die Voraussetzungen für eine Privat- oder Seniorenmitgliedschaft gemäss Art. 4 Ziff. 4./5.
  - 4 Er schlägt der Generalversammlung ein Jahresbudget im Sinne von Art. 9 Ziff. 5 vor.
  - 5 Er beantragt der Generalversammlung die Festlegung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge je Mitgliederkategorie, gem. Vermögensstand und budgetierten Ausgaben des CLUB SAILFORCE.



- 6** Er entscheidet über Auslagen für clubinterne Aktivitäten.  
Er beschliesst über externe Ausgaben und Zuwendungen des CLUB SAILFORCE im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 14  
Beschluss-  
fassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl steht dem Präsidenten, bei seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten, der Stichentscheid zu.

- Art. 15  
Amtsdauer und  
Aufgaben des  
Präsidenten
- 1** Der Präsident wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - 2** Er repräsentiert den CLUB SAILFORCE nach aussen.
  - 3** Der Präsident leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
  - 4** Er veranlasst und organisiert die geselligen und sonstigen internen Anlässe des CLUB SAILFORCE, sofern diese Aufgaben nicht einem anderen Mitglied übertragen wurden.

Der Präsident organisiert und führt das Sekretariat des CLUB SAILFORCE.

### **C. DIE REVISIONSSTELLE**

- Art. 16  
Aufgabe,  
Wahl
- 1** Die Revisionsstelle hat die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Buchhaltung des CLUB SAILFORCE zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.
  - 2** Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei fachkundige Revisoren; der zuletzt Gewählte dient jeweils als Ersatz für ein Jahr. Mit dem Mandat der Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden.
  - 3** Die Amtsdauer eines Revisors bzw. der Revisionsgesellschaft beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Die Revisionsstelle arbeitet ehrenamtlich.

### **IV. Finanzielle Bestimmungen**

Art. 17  
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des CLUB SAILFORCE haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

### **V. Inkrafttreten**

- Art. 18
- 1** Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.
  - 2** Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Statuten unterliegen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung, ebenso der Erlass allfälliger Reglemente als Anhang zu den Statuten.